

a. Werthpapiere
der unter Nr. 2a, 2b und 3 be-
zeichneten Art, ausländische Ban-
knoten, ausländisches Papiergeld, aus-
ländische Geldsorten, $\frac{2}{10}$ vom
Tausend:

b. Antheile
von bergrechtlichen Gewerkschaften
oder die darüber ausgestellten Ur-
kunden, 1 vom Tausend;

Als börtenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Plancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden, und bei Waaren, in denen der Börseterminplan nicht eingetragen ist (§ 50, Abs. 1 u. 3 des Wechselgesetzes vom 22. Juni 1896), diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notirt werden.

Anmerkung. Contantgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, sowie über ungemünztes Gold oder Silber sind hemspeziell. — Falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4b hemspezielligten Geschäfts sind, von einem der Vertragsschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind, ist das Geschäft hemspeziell.

5. **Lotterie-Loose**, sowie Ausweise über Spiel-Einlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld oder anderen Gewinnen, a) inländische 20, b) ausländische 25 vom Hundert. Dabin gehören auch Wett-Einsätze bei öffentlichen Verderennen und ähnlichen Veranstaltungen.

6. **Schiffsfachjurkenden, Connolemente und Frachtbriefe** im Schiffsverkehre zwischen inländischen und ausländischen Seefahrern oder zwischen inländischen Flusshäfen und ausländischen Seefahrern, sofern sie im Inlande aufgestellt, vorgelegt oder ausgedrückt werden: 1 *M.* Im Verkehre zwischen inländischen Hafenplätzen und ausländischen Hafenplätzen der Nord- und Ostsee, des Canals oder der norwegischen Küste aufgestellt, vo gelegt oder ausgedrückt: Connolemente und Frachtbriefe: 10 *S.* von der einzelnen Urfunde. Die Abgabe ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten.

Debit: Wegen Abstempelung der Werthpapiere 1, 2, 3 und der Loose Nr. 5, sowie wegen Ankauf von Stempelmarken resp. gestempelten Formularen zu Schlussnoten, Connossementen und Frachtbriefen wende man sich an ein **Kgl. Haupt-Post- resp. Struere-Amt.**

Es beträgt der Reichsteuempel auf Beträge		
bis incl. 200 M. M.	— 10 $\mathcal{Z}$	über 600—800 M. ... M. — 40 $\mathcal{Z}$
über 200—400 M. "	— 20 "	" 800—1000 " ... " — 50 "
" 400—600 " "	— 30 "	" 1000—2000 " ... " 1:— "
u. f. w. von jedem angefangenen 1000 M. je 50 $\mathcal{Z}$. mehr.		

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, welches seit dem 1. April 1896 in Kraft getreten ist.)

Alle Verhandlungen zc. über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth 150 M. nicht übersteigt.

Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausstellung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Geht dies nicht, so ist nicht nur der tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch, außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels, mindestens 3 *fl.* besteht.

Die Nachdringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelsteuer kann gegen jeden Inhaber oder Vorgezier einer Verhandlung oder Urkunde, der ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Rechtsschutz deshalb an den eigentlichen Contrahenten. Der eigentliche Contrahent ist bei einseitigen Beträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Beträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelsteuer verfallen.

Die wesentlichen Positionen des Stempeltarifs sind:	
Abgüssen, beglaubigte	1,50 $\mathcal{A}$
Abtreibung von Rechten, 150%, mindestens	1 —
Abschreiben oder Abschreibung, siehe Nachverträge.	
Abschreiben oder Abschreibung, Beträge über . . . 5 $\mathcal{A}$ bezw.	50 —
Aufnahmen von Grundstücken, vom Werthe des veräußerten Gegenstandes	10% 1/2%
Auktionen über bewegliche Sachen	1/2%
Ausfertigungen	1,50 $\mathcal{A}$
Anzüge aus Acten und öffentlichen Verhandlungen	1,50 $\mathcal{A}$
Bekanntgaben für besoldete Beamte	1,50 $\mathcal{A}$
Bürgschaften, siehe Eingetragung von Rechten.	
Cessionen, siehe Abtreibung von Rechten.	
Duplicate von stempelpflichtigen Urkunden, wie diese, höchstens	1,50 $\mathcal{A}$
Cheerzettel	1,50 $\mathcal{A}$
Cheerzettel, bis 6000 $\mathcal{A}$	1,50 $\mathcal{A}$ sonst
Entlassung aus väterlicher Gewalt	10 —
Erberecess über erbhaftsteuerfreie Erbschaft	1,50 $\mathcal{A}$
„ über erbhaftsteuerpflichtige Erbschaft 1/25 % mindestens	1,50 $\mathcal{A}$
Erbverträge	1,50 $\mathcal{A}$
Erlaubnißertheilungen (Approbationen, Concessionen, Genehmigungen u. d. Behörden in gemeindepolizeilichen Angelegenheiten) je nach Art und Umfang des Unternehmens.	

c. sonstige Werthpapiere
 er unter 1—3 des Tarifs bezeich-
 neten Art, einschließlich der Genuß-
 theile, $\frac{3}{10}$ vom Tausend;

d. Waaren,
denn diese unter Zugrundelegung von
Chancen einer Börse geschlossen werden
Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien-
u. s. w. Geschäfte), über Mengen von
Waaren, die börsenmäßig gehandelt
werden, $\frac{4}{10}$ vom Tausend.

Familien- Fideicommiss- } Stiftungen	3%
Gesellschaftsverträge	1.50 M. bis 1%
Gewerbe-Regulationskarten	1.— M.
Inventarien, wenn sie bei stempelpflichtigen Urkunden ge-	

Kauf- und Verkaufsverträge und andere läufige Verträge über:	1.50 "
inländische unbewegliche Sachen	1%
ausländische unbewegliche Sachen	1.50 M.
andere Gegenstände aller Art	1/80 "
Kauf- und Laich-Verhandlungen zwischen Theilnehmern an einer Erbkraft	1.50 M.

Frei sind:

- a. Ueberlassungen von Ascendenten an Descendenten;
- b. Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waaren zum Verbrauch im Gewerbe oder zur Wiederveräußerung oder welche im Inlande im Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind.

Leibrenten- und Rentenverträge 1%

Makler, Anstellung vereddigter,	25.—
Miethverträge, siehe Pachtverträge.	
Namensänderung, Genehmigung dazu	5 oder 30.—M.
Naturalisationsurkunden	5 oder 50.—
Naturalisationsurkunden nach Aufstellung des Reichsgesetzes	150.—

Notariatsurkunden, nach Inhalt der Urkunde, mindestens ..	1.50 "
Pacht- und Miethverträge (Ueber ausländische Grundstücke 1.50 <i>M.</i>)	1/10%
Pässe, 1.50 <i>M.</i> , für Lohnarbeiter zc. 50 <i>S.</i> , Leichenpässe 1.50 <i>M.</i> oder	5.— <i>M.</i>
Polizeifunde, Genehmigung der Verlängerung	1.— "
	1.50 "

Proteste, Wechselproteste	1.50
Protokolle, nach Inhalt des beurkundeten Geschäfts, mindestens	1.50
Punktionen, wie Verträge selbst.	
Schenkungen unter Lebenden, wie Erbschaften.	
Schiedssprüche, mindestens 2. 4. 6. 8. 10. 12. 14. 16. 18. 20. 22. 24. 26. 28. 30. 32. 34. 36. 38. 40. 42. 44. 46. 48. 50. 52. 54. 56. 58. 60. 62. 64. 66. 68. 70. 72. 74. 76. 78. 80. 82. 84. 86. 88. 90. 92. 94. 96. 98. 100.	

Schiedssprüche $\frac{1}{10}\%$, mindestens 2 <i>M.</i> , höchstens	100.—
Schuldverschreibungen $\frac{1}{12}\%$; über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist od. in kürzerer Zeit zurückzuzahlen sind, $\frac{1}{50}\%$. Verlängerungen $\frac{1}{50}\%$, zusammen höchstens	$\frac{1}{12}\%$ 250.—

Einlieferung von Papieren: Bis 500 <i>Ms.</i>	0.50 <i>Ms.</i>
" 1200 ".....	1.— "
" 10 000 ".....	1.50 "
Für einen 65000 <i>Ms.</i>	5.— "

	bei einem höheren Betrage	5.— "
Standeserhöhungen und Gnadenweise, landesherrliche, 300 bis 6000.—		"
Strafbescheide der Finanzbehörden, bei einem Object von mehr		
denn 15 <i>M.</i>		1.50 "

Kaufverträge, f. Kaufverträge.	
Kazenv. Grundstücken, i. Privatinteresse unt. Aufsicht einer Behörde	1.50 „
Testamente, f. Verfügung von Todes wegen.	

Verfügungen von Todes wegen aller Art	1.50 "
Vergleiche, nach Inhalt des Rechtsgeschäfts, mindestens	1.50 "
Verleihung des Bergwerkseigentums	50.— "

a. Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst-, Altersversorgung-,
 $\frac{1}{200}$ der versicherten Summe. Bei Renten-Versicherungen wird der Kaufpreis als Versicherungssumme angesehen.

c. Versicherungen gegen andere Gefahren für jedes Jahr der Versicherungsdauer $\frac{1}{1000}\%$, abgerundet 10 $\mathcal{G}$ für je 10.000 $\mathcal{M}$.

Befreit sind zu a und c:
Versicherungen von 3000 M. und weniger;

Befreit sind zu b:
Versicherungen, bei denen die verabredeten Jahres-
prämien den Betrag von 40 M. nicht übersteigen.

Verträge, wenn keine andere Tariffstelle zur Anwendung kommt,	1.50 M.
Vocationen der Lehrer und Geistlichen, wie Bestallungen.	
Vollmachten: Bis 500 M. incl.	0.50 "
" 1000 " "	1.—

"	2000	"	"	"	1.50	"
"	3000	"	"	"	1.50	"
"	6000	"	"	"	3.—	"
"	10000	"	"	"	5.—	"
"	15000	"	"	"	7.50	"

Bei einem höheren Betrage 10.—
Bei Proceßvollmachten treten an Stelle der vier letzten
Steuerjäge 2, 3, 4, 5 *M.*
Generalvollmachten, bei einem Object von mehr

als 50000 M.....	20.— M
Vollmachten für Bedienstete.....	1.50 "
Vorredtseinkünfte.....	1.50 "

Werkverdingungsverträge, wie Lieferungsverträge.
Handelt es sich um eine nicht bewegliche Sache, so können für Lieferung und Arbeit getrennte Preise angegeben werden.

Zeugnisse, amtliche, in Privatsachen 1.50 M.
(Aufgebots-, Tauf- u. Eide, Führungszeugnisse,
sowie die für das Grundbuch erforderlichen Be-
glaubigungen von Unterschriften sind stempelfrei.
Führungszeugnisse behufs Erlangung einer „Er-
laubnisertheilung“ oder Genehmigung einer „Aufbarkeit“
sind stempelpflichtig.)

jelt
 zu
 ob
 mel
 und
 zeid
 der
 von
 der
 Er
 der
 Gilt
 niff
 fer